

FB 5-552
Frau Kosmidou

30.04.2020

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW

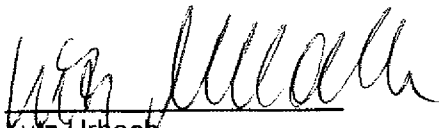
Beschlussvorschlag der Verwaltung:

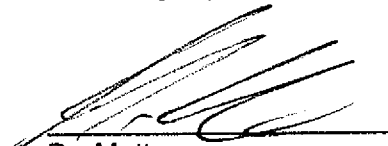
Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Bergisch Gladbach setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.


Lutz Urbach
Bürgermeister


Dr. Metten
Ratsmitglied

Sachverhalt

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 2. April 2020 (GV. NRW. S. 212), neugefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 16.

April 2020 (GV. NRW. S. 222a), diese bereinigt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020 (GV. NRW. S. 304) und zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. April 2020 (GV. NRW. S. 308) wurde das Betretungsverbot für Kindertagesbetreuungsangebote und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen verlängert, durch Ausnahmeregelungen erweitert und auf eine neue rechtliche Grundlage gesetzt.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Mai 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gilt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrnehmen.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Mai 2020 zu schaffen.

Die Stadt/Gemeinde verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Wenn man die Sollstellung für den Mai 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 722.000 Euro für Mai 2020 zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilen:

Kindertagespflege:	rd. 45.000 Euro
Kita:	rd. 380.000 Euro
OGS:	rd. 219.000 Euro
Brückenprojekte	rd. 48.000 Euro
SBBE:	rd. 30.000 Euro (Sozialp. Bildungs-, Betr.- und Erziehungsmaßnahme)

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Mai 2020 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf Jugendamts- bzw. kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Mai 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

Gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW gilt: Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Die Entscheidung liegt gemäß § 41 GO in der Zuständigkeit des Rates und muss in der nächsten Ratssitzung getroffen werden, da anderenfalls die Landesmittel nicht rechtzeitig beantragt werden können und somit ca. 361,000 € Zuschuss verloren gehen würden. Die Entscheidung kann daher nicht aufgeschoben werden, da sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können.

Nach einer Empfehlung des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse der Stadt Bergisch Gladbach sollen bis einschließlich zum 05.05.2020 keine Sitzungen des Rates und seiner Gremien stattfinden. Der Ältestenrat des Rates der Stadt Bergisch Gladbach hat sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 19.03.2020 zunächst bis zum 19.04.2020 mit der Option der Verlängerung angeschlossen. Die Vorsitzenden der Fraktionen im Rat der Stadt Bergisch Gladbach erklärten sich am 24.03.2020 mit der Empfehlung des SAE einverstanden, dass bis einschließlich zum 05.05.2020 keine Sitzungen des Rates und seiner Gremien stattfinden sollen. Die planmäßigen Sitzungen bis zu diesem Zeitpunkt wurden daraufhin durch die jeweiligen Gremienvorsitzenden abgesagt. Es besteht damit Einvernehmen, dass eine Einberufung des Rates und seiner Gremien - und somit auch des Haupt- und Finanzausschusses - bis einschließlich zum 05.05.2020 nicht möglich ist.

Die Dringlichkeitsentscheidung soll entsprechend der in der Sitzung des Ältestenrates am 19.03.2020 abgestimmten Verfahrensweise

wegen hoher politischer Bedeutung oder zu erwartender politischer Kontroverse nach vorheriger Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden getroffen werden.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Mitzeichnung Sachbearbeitung:

U. Sauer 30.04.2020 *Altenhof* 30.04.2020

Mitzeichnung Sachgebiets-/Abteilungsleitung:

P. Kido mann 30.04.2020

Mitzeichnung Fachbereichsleitung:

Helig 30.04.2020

Mitzeichnung Dezernatsleitung:

th 30.04.2020

Ggf. Mitzeichnung Bürgermeister (bei Entscheidungskompetenz HFA/Rat):

Altenhof 30.04.2020